§ 130 Volksverhetzung

(1) Wer in einer Weise, die geeignet ist, den öffentlichen Frieden zu stören,

1. gegen eine nationale, rassische, religiöse oder durch ihre ethnische Herkunft bestimmte Gruppe, gegen Teile der Bevölkerung oder gegen einen Einzelnen wegen seiner Zugehörigkeit zu einer vorbezeichneten Gruppe oder zu einem Teil der Bevölkerung zum Hass aufstachelt, zu Gewalt- oder Willkürmaßnahmen auffordert oder
2. die Menschenwürde anderer dadurch angreift, dass er eine vorbezeichnete Gruppe, Teile der Bevölkerung oder einen Einzelnen wegen seiner Zugehörigkeit zu einer vorbezeichneten Gruppe oder zu einem Teil der Bevölkerung beschimpft, böswillig verächtlich macht oder verleumdet,

wird mit Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren bestraft.
(2) Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer

1. Schriften (§ 11 Absatz 3), die zum Hass gegen eine vorbezeichnete Gruppe, Teile der Bevölkerung oder gegen einen Einzelnen wegen seiner Zugehörigkeit zu einer vorbezeichneten Gruppe oder zu einem Teil der Bevölkerung aufstacheln, zu Gewalt- oder Willkürmaßnahmen gegen sie auffordern oder ihre Menschenwürde dadurch angreifen, dass sie beschimpft, böswillig verächtlich gemacht oder verleumdet werden,
   a) verbreitet,
   b) öffentlich ausstellt, anschlägt, vorführt oder sonst zugänglich macht,
   c) einer Person unter achtzehn Jahren anbietet, überlässt oder zugänglich macht oder
   d) herstellt, bezieht, liefert, vorrätig hält, anbietet, ankündigt, anpreist, einzuführen oder auszuführen unternimmt, um sie oder aus ihnen gewonnene Stücke im Sinne der Buchstaben a bis c zu verwenden oder einem anderen eine solche Verwendung zu ermöglichen, oder
2. eine Darbietung des in Nummer 1 bezeichneten Inhalts durch Rundfunk, Medien- oder Teledienste verbreitet.

(3) Mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer eine unter der Herrschaft des Nationalsozialismus begangene Handlung der in § 6 Abs. 1 des Völkerstrafgesetzbuches bezeichneten Art in einer Weise, die geeignet ist, den öffentlichen Frieden zu stören, öffentlich oder in einer Versammlung billigt, leugnet oder verharmlost.
(4) Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer öffentlich oder in einer Versammlung den öffentlichen Frieden in einer die Würde der Opfer verletzenden Weise dadurch stört, dass er die nationalsozialistische Gewalt- und Willkürherrschaft billigt, verherrlicht oder rechtfertigt.
(5) Absatz 2 gilt auch für Schriften (§ 11 Abs. 3) des in den Absätzen 3 und 4 bezeichneten Inhalts.
(6) In den Fällen des Absatzes 2, auch in Verbindung mit Absatz 5, und in den Fällen der Absätze 3 und 4 gilt § 86 Abs. 3 entsprechend.

§ 189 Verunglimpfung des Andenkens Verstorbener

Wer das Andenken eines Verstorbenen verunglimpft, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

Nichtamtliches Inhaltsverzeichnis

§ 194 Strafantrag

(1) Die Beleidigung wird nur auf Antrag verfolgt. Ist die Tat durch Verbreiten oder öffentliches Zugänglichmachen einer Schrift (§ 11 Abs. 3), in einer Versammlung oder durch eine Darbietung im Rundfunk begangen, so ist ein Antrag nicht erforderlich, wenn der Verletzte als Angehöriger einer Gruppe unter der nationalsozialistischen oder einer anderen Gewalt- und Willkürherrschaft verfolgt wurde, diese Gruppe Teil der Bevölkerung ist und die Beleidigung mit dieser Verfolgung zusammenhängt. Die Tat kann jedoch nicht von Amts wegen verfolgt werden, wenn der Verletzte widerspricht. Der Widerspruch kann nicht zurückgenommen werden. Stirbt der Verletzte, so gehen das Antragsrecht und das Widerspruchsrecht auf die in § 77 Abs. 2 bezeichneten Angehörigen über.
(2) Ist das Andenken eines Verstorbenen verunglimpft, so steht das Antragsrecht den in § 77 Abs. 2 bezeichneten Angehörigen zu. Ist die Tat durch Verbreiten oder öffentliches Zugänglichmachen einer Schrift (§ 11 Abs. 3), in einer Versammlung oder durch eine Darbietung im Rundfunk begangen, so ist ein Antrag nicht erforderlich, wenn der Verstorbene sein Leben als Opfer der nationalsozialistischen oder einer anderen Gewalt- und Willkürherrschaft verloren hat und die Verunglimpfung damit zusammenhängt. Die Tat kann jedoch nicht von Amts wegen verfolgt werden, wenn ein Antragsberechtigter der Verfolgung widerspricht. Der Widerspruch kann nicht zurückgenommen werden.
(3) Ist die Beleidigung gegen einen Amtsträger, einen für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichteten oder einen Soldaten der Bundeswehr während der Ausübung seines Dienstes oder in Beziehung auf seinen Dienst begangen, so wird sie auch auf Antrag des Dienstvorgesetzten verfolgt. Richtet sich die Tat gegen eine Behörde oder eine sonstige Stelle, die Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnimmt, so wird sie auf Antrag des Behördenleiters oder des Leiters der aufsichtführenden Behörde verfolgt. Dasselbe gilt für Träger von Ämtern und für Behörden der Kirchen und anderen Religionsgesellschaften des öffentlichen Rechts.
(4) Richtet sich die Tat gegen ein Gesetzgebungsorgan des Bundes oder eines Landes oder eine andere politische Körperschaft im räumlichen Geltungsbereich dieses Gesetzes, so wird sie nur mit Ermächtigung der betroffenen Körperschaft verfolgt.

Aktuell

Ahndung von NS-Verbrechen an...

Prozesse / Forschungs-projekte

Service
... Suche
... Histor. Gesetzestexte
... Bibliografie
... Archiv
... Links

Wir über uns (FStN: Mission Statement - Geschichte- Partner - Kontakt)

Verbotsgesetz 1945:
§ 3 VG (Wiederbetätigung)

Obwohl fast alle Paragraphen des Verbotsgesetzes in Österreich nach wie vor in Kraft sind, ist § 3 der einzige, der lebendiges Recht ist. Er wurde seit 1945 mehrfach novelliert, zuletzt 1992 – mit einer deutlichen Herabsetzung der Strafe für strafbare Handlungen gegen § 3g (die exorbitant hohe Strafandrohung hatte Geschworene zu zweifel-haften Freisprüchen veranlasst).
In der ursprünglichen Fassung des Verbotsgesetzes vom 8. Mai 1945 – d.h. zu einer Zeit, als die NS-Herrschaft in Teilen Österreichs noch andauerte und die Provisorische Regierung "Werwolf"-Aktivitäten fanatischer National-sozialisten fürchtete – lautete § 3 VG:

Es ist jedermann untersagt, sich, sei es auch außerhalb dieser Organisation, für die NSDAP oder ihre Ziele irgendwie zu betätigen.

Wer weiterhin dieser Partei angehört oder sich für sie oder ihre Ziele betätigt, macht sich eines Verbrechens schuldig und wird hierfür mit dem Tode und dem Verfall des gesamten Vermögens bestraft. In besonders berücksichtigungswürdigen Fällen kann statt auf Todesstrafe auf schweren Kerker in der Dauer von zehn bis zwanzig Jahren erkannt werden.

§ 3 VG in der Fassung des Nationalsozialistengesetzes 1947
§ 3 VG in der seit 1992 gültigen Fassung

Bibliografie zum Nationalsozialistengesetz 1947 *und den* Verbotsgesetznovellen

Zur Aktualität des Verbotsgesetzes und seiner Vollziehung: Anfragebeantwortung *durch den Bundesminister für Justiz Dr. Nikolaus Michalek am 12.02.1997 zu der schriftlichen Anfrage (1628/J) des Abgeordneten Karl Öllinger und Genossen an den Bundesminister für Justiz betreffend die Verbreitung neonazistischer und rassistischer Propaganda im Internet.*

Zwischen 1999 und 2004 wurde durch österreichische Gerichte 158 Mal ein Schuldspruch wegen Paragraphen des NS-Verbotsgesetzes gefällt.

StGBl. 13/1945:
Verfassungsgesetz vom 8. Mai 1945 über das Verbot der NSDAP (Verbotsgesetz)

STAATSGESETZ

(Zum Vergrößern auf doppelte Originalgröße bitte anklicken!)

zurück oben

Gesetze gegen Holocaustleugnung

Holocaustleugnung ist in zahlreichen europäischen Ländern, darunter allen deutschsprachigen, illegal. Viele Länder haben erweiterte Gesetze gegen Verleumdung oder Rassenhass; andere Länder wie Kanada und Großbritannien haben keine spezifischen Gesetze gegen Holocaustleugnung verabschiedet.

Der Europarat verabschiedete 2003 das *Additional Protocol to the Convention on Cyber Crime*[1] betreffs der Kriminalisierung von Handlungen rassistischer oder ausländerfeindlicher Art mittels Computersystemen. Darin befasst sich Artikel 6 mit „Leugnung, grober Verharmlosung, Zustimmung oder Rechtfertigung von Genoziden oder Verbrechen gegen die Menschlichkeit“. Das Protokoll hat keinen Gesetzesstatus. Seit 2008 sind die EU-Mitgliedsländer per Rahmenbeschluss verpflichtet, „das öffentliche Billigen, Leugnen oder gröbliche Verharmlosen von Völkermord, Verbrechen gegen die Menschlichkeit und Kriegsverbrechen“ unter Strafandrohung zu stellen, wenn diese Verbrechen „nach den Kriterien der Rasse, Hautfarbe, Religion, Abstammung oder nationale oder ethnische Herkunft“ begangen wurden.[2]

Im Zuge der internationalen Budapester Konvention 2001 gegen Internetkriminalität wurden entsprechende Inhalte auf Wunsch der Vereinigten Staaten, die auf Meinungsfreiheit verwiesen, explizit ausgespart.

Inhaltsverzeichnis

Liste nach Ländern

[Bearbeiten]

Gesetze gegen Holocaustleugnung.

Land	Gesetzestext
Argentinien	**Gesetz in Vorbereitung (2009)** *In Argentinien war Holocaustleugnung bisher kein Straftatbestand. Ein Gesetz, das die Leugnung des Holocaust, des Völkermordes an den Armeniern und der von der argentinischen Militärdiktatur begangenen Verbrechen unter Strafe stellen soll, ist in Vorbereitung.* Stand vom 25. Februar 2009[3][4]
Belgien	**Negationismus - Gesetz (1995, ergänzt 1999)** Loi tendant à réprimer la négation, la minimisation, la justification ou l'approbation du génocide commis par le régime national-socialiste allemand pendant la seconde guerre mondiale / Wet tot bestraffing van het ontkennen, minimaliseren, rechtvaardigen of goedkeuren van de genocide die tijdens de tweede wereldoorlog door het Duitse nationaal-socialistische regime is gepleegd Artikel 1 Wer entsprechend Art. 444 des Strafgesetzbuches den Genozid, begangen durch das Deutsche Nationalsozialistische Regime während des Zweiten Weltkrieges, leugnet, grob verharmlost, rechtfertigt oder billigt, soll mit Gefängnis von acht Tagen bis zu 1 Jahr und Geldstrafe von 26 bis 5000 Francs bestraft werden. Für die Anwendung des § gelten die Bestimmungen des Art. 2 der UN-Konvention über die Verhütung und Bestrafung des Völkermordes vom 9. Dezember 1948. Im Wiederholungsfall können dem Schuldigen die Bürgerrechte entsprechend Art. 33 des Strafgesetzbuches aberkannt werden. Art.2 Im Fall der Verurteilung nach diesem Gesetz kann angeordnet werden, dass die Bestrafung in Gänze oder in Teilen in einer oder mehreren Zeitungen auf Kosten des Verurteilten publiziert wird. Art.3. Kapitel VII des 1. Buches des Strafgesetzbuches sowie Art. 58 desselben sind auf dieses Gesetz ebenso anwendbar. Art. 4. Das Zentrum für Chancengleichheit und gegen Rassismus, sowie jede Organisation, die zum Zeitpunkt der Tat fünf Jahre existiert und welche aufgrund ihrer Statuten das Ziel hat, die moralischen Interessen und die Ehre des Widerstandes oder der Deportierten zu verteidigen, kann in allen Rechtsfragen, die sich aus der Anwendung des Gesetzes ergeben, das Rechtsgeschäft verrichten.
Deutschland	**§ 130 Strafgesetzbuch: Volksverhetzung (1985, Ergänzungen 1992, 2002 and 2005)** (1) Wer in einer Weise, die geeignet ist, den öffentlichen Frieden zu stören, 1. zum Haß gegen Teile der Bevölkerung aufstachelt oder zu Gewalt- oder Willkürmaßnahmen gegen sie auffordert oder 2. die Menschenwürde anderer dadurch angreift, daß er Teile der Bevölkerung beschimpft, böswillig verächtlich macht oder verleumdet, wird mit Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren bestraft. (…) (3) Mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer eine unter der Herrschaft des Nationalsozialismus begangene Handlung der in § 6 Abs. 1 des Völkerstrafgesetzbuches bezeichneten Art in einer Weise, die geeignet ist, den öffentlichen Frieden zu stören, öffentlich oder in einer Versammlung billigt, leugnet oder verharmlost. (4) Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer öffentlich oder in einer Versammlung den öffentlichen Frieden in einer die Würde der Opfer verletzenden Weise dadurch stört, dass er die nationalsozialistische Gewalt- und Willkürherrschaft billigt, verherrlicht oder rechtfertigt. (…) **§ 189 Strafgesetzbuch: Verunglimpfung des Andenkens Verstorbener (1985, ergänzt 1992)** Wer das Andenken eines Verstorbenen verunglimpft, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. **§ 194 Strafgesetzbuch: Strafantrag** (1) Die Beleidigung wird nur auf Antrag verfolgt. Ist die Tat durch Verbreiten oder öffentliches Zugänglichmachen einer Schrift (§ 11 Abs. 3), in einer Versammlung oder durch eine Darbietung im Rundfunk begangen, so ist ein Antrag nicht erforderlich, wenn der Verletzte als Angehöriger einer Gruppe unter der nationalsozialistischen oder einer anderen Gewalt- und Willkürherrschaft verfolgt wurde, diese Gruppe Teil der Bevölkerung ist und die Beleidigung mit dieser Verfolgung

	zusammenhängt. Die Tat kann jedoch nicht von Amts wegen verfolgt werden, wenn der Verletzte widerspricht. Der Widerspruch kann nicht zurückgenommen werden. Stirbt der Verletzte, so gehen das Antragsrecht und das Widerspruchsrecht auf die in § 77 Abs. 2 bezeichneten Angehörigen über. (2) Ist das Andenken eines Verstorbenen verunglimpft, so steht das Antragsrecht den in § 77 Abs. 2 bezeichneten Angehörigen zu. Ist die Tat durch Verbreiten oder öffentliches Zugänglichmachen einer Schrift (§ 11 Abs. 3), in einer Versammlung oder durch eine Darbietung im Rundfunk begangen, so ist ein Antrag nicht erforderlich, wenn der Verstorbene sein Leben als Opfer der nationalsozialistischen oder einer anderen Gewalt- und Willkürherrschaft verloren hat und die Verunglimpfung damit zusammenhängt. Die Tat kann jedoch nicht von Amts wegen verfolgt werden, wenn ein Antragsberechtigter der Verfolgung widerspricht. Der Widerspruch kann nicht zurückgenommen werden. (…)
Europäische Union	**EU Richtlinie zur Bekämpfung von Rassismus und Ausländerfeindlichkeit (2007)** CNS/2001/0270 Das folgende vorsätzliche Handeln wird demnächst in allen EU-Mitgliedstaaten straffähig : Öffentliche Aufreizung zu Gewalt und Hass, auch durch Verbreitung und Vertrieb von Traktaten, Bildern oder anderem Material, der sich gegen eine Gruppe von Personen oder ein Mitglied einer solchen Gruppe definiert durch Rasse, Hautfarbe, Religion, Abstammung oder nationale oder ethnische Zugehörigkeit richtet; „öffentliche Duldung, Leugnung oder massive Trivialisierung von Genozid-Verbrechen, Verbrechen gegen die Menschlichkeit und Kriegsverbrechen" wie sie im Statut des Internationalen Strafgerichtshofes (Artikel 6, 7 und 8) festgelegt sind und welche sich gegen eine Gruppe von Personen oder ein Mitglied einer solchen Gruppe definiert durch Rasse, Hautfarbe, Religion, Abstammung oder nationale oder ethnische Zugehörigkeit richtet sowie Verbrechen, definiert vom Nürnberger Gerichtshof (Art. 6 der Charta des Internationalen Militärtribunals, Londoner Abkommen 1945) welche sich gegen eine Gruppe von Personen oder ein Mitglied einer solchen Gruppe definiert durch Rasse, Hautfarbe, Religion, Abstammung oder nationale oder ethnische Zugehörigkeit, Verbrechen richtet. Die Mitgliedstaaten dürfen wählen, ob das Verhalten im Sinne einer Störung der öffentlichen Ordnung, einer Bedrohung, eines Mißbrauchs oder einer Beleidigung zu bestrafen ist. Der Bezug zu Religion ist abzudecken, mindestens aber ein Verhalten welches als Vorlage für Leittaten gegen eine Gruppe von Personen oder ein Mitglied einer solchen Gruppe definiert durch Rasse, Hautfarbe, Religion, Abstammung oder nationale oder ethnische Zugehörigkeit ist. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, das diese Handlungen mit maximal 1 bis 3 Jahren Gefängnis strafbar sind.
Frankreich	**Gesetz No. 90-615 zur Verhinderung von rassistischen, antisemitischen und ausländerfeindlichen Taten (1990)** Loi Gayssot (französisch), siehe auch Loi Gayssot. Modifikation des Gesetzes vom 29. Juli 1881 über die Freiheit der Presse Art 8. - Artikel 24 des Gesetzes vom 29. Juli 1881 über die Freiheit der Presse wird folgendermaßen ergänzt : Im Falle einer Strafverfolgung einer der Tatbestände des genannten Unterparagrafen kann das Gericht zudem beschließen: Besonders wenn sich die Verantwortlichkeit des Autors der Rechtsverletzung auf Art. 42 und den ersten Unterpragraphen des Art. 43 dieses Gesetzes oder die ersten drei Unterparagraphen des Art.93-3 des Gesetzes No. 82-652 vom 29.Juli 1982 über Audio-visuelle Kommunikation erstreckt, den Entzug der Rechte unter 20 und 30 des Art. 42 Strafgesetzbuch mit Inhaftierung von maximal 5 Jahren. Art 9. – **Als Ergänzung zu Artikel 24** des Gesetzes vom 29. Juli 1881 über die Freiheit der Presse, Art. 24 (c) heißt es : <<Art. 24 (a). - **Wer die Existenz eines oder mehrerer Verbrechen gegen die Menschlichkeit in Frage stellt**, definiert in Art. 6 des Statuts des Internationalen Militärtribunals, festgehalten im Londoner Abkommen vom 8. August 1945 und welche von Mitgliedern einer als kriminell unter Art. 9 des genannten Statuts genannten Organisation oder einer Person die unter französischer oder internationaler Gesetzgebung solcher Verbrechen schuldig befunden wurde ausgeführt wird, „soll von einem Monat bis zu einem Jahr Gefängnis oder Bußgeld bestraft werden." Art 13. - Eingefügt nach Art. 48-1 des Gesetzes vom 29. Juli 1881 über die Freiheit der Presse sagt Art. 48-2: <<Art. 48-2. - Veröffentlichung oder öffentlich propagierte Meinung, die jene, an die es gerichtet ist, ermutigt, einem positiven moralischen Urteil über ein oder mehrere Verbrechen gegen die Menschlichkeit auszuweichen und dazu neigt, diese Verbrechen (einschließlich Kollaboration) zu rechtfertigen oder deren Täter zu rechtfertigen, soll mit einem Monat bis zu einem Jahr Gefängnis oder Bußgeld bestraft werden.
Israel	**Gesetz zur Leugnung des Holocaust (Verbot) (1986)** Gesetz 5746 Definition 1. In diesem Gesetz haben „Verbrechen gegen jüdische Menschen" und „Verbrechen gegen die Menschlichkeit" dieselbe Bedeutung wie im "Nazis und Nazi-Kollaborateurs-Gesetz, 5710-1950. Verbot der Leugnung des Holocaust 2. Eine Person, die schriftlich oder durch das gesprochene Wort irgendeine Aussage, die die Taten die in der Zeit des Nationalsozialismus begangen wurden leugnet oder seinen Umfang relativiert, und welche Verbrechen gegen die jüdischen Menschen oder die Menschlichkeit, mit dem Ziel die Täter zu verteidigen, Sympathie auszudrücken oder sich mit ihnen zu identifizieren, veröffentlicht, soll mit Inhaftierung für die Zeit von fünf Jahren dafür verantwortlich gemacht werden. Verbot der Publikation von Sympathien für Naziverbrechen 3. Eine Person, die schriftlich oder durch das gesprochene Wort irgendeine Aussage des Lobes, der Sympathie oder der Identifizierung mit Taten, die in der Zeit des Nationalsozialismus begangen wurden, welche Verbrechen gegen jüdische Menschen oder die Menschlichkeit betreffen, veröffentlicht, soll mit Inhaftierung für die Zeit von fünf Jahren dafür verantwortlich gemacht werden. Erlaubte Publikation 4. Die Veröffentlichung eines genauen und fairen Berichts über eine durch dieses Gesetz verbotene Publikation soll nicht als entsprechendes Vergehen erfasst werden, solange es nicht zum Ziel hat, Sympathie oder Identifikation mit den Tätern von Verbrechen gegen jüdische Menschen oder gegen Menschlichkeit auszudrücken. Ausführung 5. Eine Anklage für Vergehen unter diesem Gesetz wird nur mit Einwilligung des Generalstaatsanwalts erhoben.
	§ 283 (5) (2000) Rassendiskriminierung

Liechtenstein	Mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren ist zu bestrafen, wer 1. öffentlich gegen eine Person oder eine Gruppe von Personen wegen ihrer Rasse, Ethnie oder Religion zu Hass oder Diskriminierung aufreizt. (…) 5. öffentlich durch Wort, Schrift, Bild, über elektronische Medien übermittelte Zeichen, Gebärden, Tätlichkeiten oder in anderer Weise Völkermord oder andere Verbrechen gegen die Menschlichkeit leugnet, gröblich verharmlost oder zu rechtfertigen versucht,
Luxemburg	**Article 457 (3)** (1997) Leugnung und Revisionismus Jeder, der Kriegsverbrechen oder Verbrechen gegen die Menschlichkeit wie definiert im Statut des Internationalen Militärtribunals vom 8. August 1945 oder die Existenz eines Genozids wie definiert im Gesetz vom 8. August 1985 bezweifelt, relativiert, rechtfertigt oder leugnet, wird mit Gefängnis zwischen 8 Tagen und 6 Monaten oder Geldbuße bestraft. Um zur Verhandlung zu kommen, muß die betroffene Person (oder Organisation) Anzeige gegen den Täter erstatten.
Österreich	**Verbotsgesetz 1947 (wesentlich ergänzt 1992)** Verbotsgesetz § 3g. Wer sich auf eine andere als die in den §§ 3 a bis f bezeichnete Weise im nationalsozialistischen Sinn betätigt (Wiederbetätigung oder Identifizierung mit der NSDAP), wird, sofern die Tat nicht nach einer anderen Bestimmung strenger strafbar ist, mit schwerem Kerker von 5 bis zu 10 Jahren, bei besonderer Gefährlichkeit des Täters oder der Betätigung mit bis zu 20 Jahren bestraft. § 3h. Ergänzung zu § 3g., bestraft wird, wer in einem Druckwerk, im Rundfunk oder in einem anderen Medium oder wer sonst öffentlich auf eine Weise, daß es vielen Menschen zugänglich wird, den nationalsozialistischen Völkermord oder andere nationalsozialistische Verbrechen gegen die Menschlichkeit leugnet, gröblich verharmlost, gutheißt oder zu rechtfertigen sucht.
Polen	**Gesetz vom 18. Dezember 1998 der Institut für Nationales Gedenken-Kommission zur Verfolgung von Verbrechen gegen die polnische Nation** (|Dz.U. 1998 nr 155 poz. 1016) Artikel 55 Wer öffentlich und entgegen der Fakten die Verbrechen genannt in Art. 1 (a) bestreitet, wird mit Geldstrafe oder Freiheitsentzug bis zu drei Jahren bestraft. Das Urteil wird veröffentlicht. Artikel 1 Das Gesetz erstreckt sich auf : 1. die Registrierung, Sammlung, den Zugang, die Verwaltung und die Benutzung von Dokumenten der Organe der Staatssicherheit zwischen dem 22. Juli 1944 und dem 31. Dezember 1989 sowie die Dokumente des Dritten Reiches und der Sowjetunion betreffend: a) Verbrechen ausgeführt gegen Personen polnischer Nationalität sowie polnische Bürger anderer Ethnien und Nationalitäten in der Zeit vom 1. September 1939 bis zum 31. Dezember 1989: - Naziverbrechen, - kommunistische Verbrechen, - Verbrechen gegen den Frieden, die Menschlichkeit oder Kriegsverbrechen b) andere politisch motivierte repressive Handlungen ausgeführt von Funktionären polnischer Strafverfolgungsbehörden, der Justiz oder von ihnen beauftragte Personen entsprechend dem Gesetz vom 23. Februar 1991 zur Bestätigung der Null und Nichtigentscheidungen für Personen verfolgt wegen Aktivitäten im Sinne eines unabhängigen polnischen Staates (Gesetzblatt 1993 No. 34, Art. 149, von 1995 No. 36, Art. 159, No. 28, Art. 143 und 1998 No. 97, Art. 604), 2. die Durchführungsbestimmungen betreffs der Verfolgung von Verbrechen spezifiziert in Pkt. 1 a), 3. den Schutz der Personendaten verfolgter, und 4. die Aktivitäten zur öffentlichen Bildung.[5]
Portugal	**Rassendiskriminierungsgesetz** § 240 (2) – Wer in öffentlichem Treffen, schriftlich zwecks Verbreitung, oder auf jede andere Art sozialer Kommunikation Individuen oder Gruppen von Individuen aufgrund ihrer Rasse, Hautfarbe oder ethnischen, nationalen oder religiösen Herkunft, mit dem Ziel der Aufreizung oder Ermutigung rassischer oder religiöser Diskriminierung, diffamiert oder beleidigt, wird mit Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu zwei Jahren oder Geldbuße bestraft.
Rumänien	**Notfallgesetz No.31 (2002, ratifiziert Mai 2005)** Holocaustleugnungsgesetz (3) Beförderung des Kultes von Personen die Verbrechen gegen Frieden und Menschlichkeit schuldig sind, oder die Beförderung faschistischer, rassistischer oder ausländerfeindlicher Ideologien mittels Propaganda jeglicher Art in der Öffentlichkeit wird mit Gefängnis von 6 Monaten bis 5 Jahren und dem Verlust der Bürgerlichen Ehrenrechte bestraft. (4) Öffentliche Leugnung des Holocaust oder seiner Folgen wird mit Gefängnis von 6 Monaten bis 5 Jahren und dem Verlust der Bürgerlichen Ehrenrechte bestraft.. Es ist verboten, öffentliche Plätze zu unterhalten oder Standbilder, Standbildgruppen oder Erinnerungstafeln zu errichten, die Personen würdigen, welche Verbrechen gegen Frieden und Humanität schuldig befunden wurden und ebenso Straßen, Boulevards, Plätze, Parks oder anderen öffentlichen Raum nach solchen Personen zu benennen.
Schweiz	**261bis Rassendiskriminierung (1995)** Rassismus Strafnorm Wer öffentlich gegen eine Person oder eine Gruppe von Personen wegen ihrer Rasse, Ethnie oder Religion zu Hass oder Diskriminierung aufruft, wer öffentlich Ideologien verbreitet, die auf die systematische Herabsetzung oder Verleumdung der Angehörigen einer Rasse, Ethnie oder Religion gerichtet sind, wer mit dem gleichen Ziel Propagandaaktionen organisiert, fördert oder daran teilnimmt, wer öffentlich durch Wort, Schrift, Bild, Gebärden, Tätlichkeiten oder in anderer Weise eine Person oder eine Gruppe von Personen wegen ihrer Rasse, Ethnie oder Religion in einer gegen die Menschenwürde verstossenden Weise herabsetzt oder diskriminiert oder aus einem dieser Gründe Völkermord oder andere Verbrechen gegen die Menschlichkeit leugnet, gröblich verharmlost oder zu rechtfertigen sucht, wer eine von ihm angebotene Leistung, die für die Allgemeinheit bestimmt ist, einer Person oder einer Gruppe von Personen wegen ihrer Rasse, Ethnie oder Religion

	verweigert, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.
Spanien	**Anti-Genozid-Gesetz (1971, ergänzt 1995)** Delitos de genocidio Art. 607 (2) Die Verbreitung jeder Art von Ideen oder Doktrinen welche Verbrechen im Sinne der vorherigen Ziffer dieses Artikels leugnen oder rechtfertigen, der Versuch der Wiedererrichtung von Regimen oder Institutionen welche diese schützen oder gewähren lassen wird mit Gefängnis von einem bis zwei Jahren bestraft. Die Einfügung der Worte „leugnen oder“ wurde vom Spanischen Verfassungsgericht in seiner Entscheidung vom 7. November 2007 für verfassungswidrig und nichtig erklärt [1].
Tschechien	**Gesetz gegen die Unterstützung und Förderung von Bewegungen die Menschenrechte und -freiheiten unterdrücken (2001)** Strafe für Holocaustleugnung § 260 (1) Die Person, welche Bewegungen unterstützt oder fördert, die die Menschenrechte und -freiheiten unterdrücken oder die nationalen, rassischen, religiösen oder Klassenhass oder Hass gegen andere Personengruppen verbreitet, wird mit Gefängnis von 1 bis 5 Jahren bestraft. (2) Die Person wird für 3 bis 8 Jahre inhaftiert, wenn : a) Er/Sie die in Paragraph (1) genannte Tat mittels Druck, Film, Radio, Fernsehen oder auf andere, ähnlich effektive Art begeht, b) Er/Sie die die Tat als Mitglied einer organisierten Gruppe begeht c) Er/Sie die die Tat im Falle eines nationalen Notstandes oder im Kriegszustand begeht § 261 Die Person, die öffentlich Sympathie mit einer in § 260 genannten Gruppe zeigt, wird mit Gefängnis von 6 Monaten bis 3 Jahren bestraft. § 261a Die Person, die „den Nazi- oder kommunistischen Genozid öffentlich verneint, in Zweifel zieht, billigt oder zu rechtfertigen sucht“ oder ebenso andere Verbrechen der Nazis oder Kommunisten, wird mit Gefängnis von 6 Monaten bis 3 Jahren bestraft.
Vereinigte Staaten	**Holocaustleugnung nicht strafbar, aber im Zivilrecht unter Umständen schadenersatzpflichtig** Die Faktizität des Holocaust wurde im Jahr 1985 gerichtlich festgestellt. Urteil des Superior Court of California, No. C 356 542, vom 22. Juli 1985 im Rechtsstreit *Mel Mermelstein vs. Institute for Historical Review et al.*[6]

Urteil des Bundesverfassungsgerichtes

[Bearbeiten]

Am 13. April 1994 entschied das deutsche Bundesverfassungsgericht, dass das Leugnen des Holocausts nicht unter das Grundrecht der Meinungsfreiheit nach Artikel 5, Absatz 1 Grundgesetz falle (Az. 1 BvR 23/94, veröffentlicht in BVerfGE 90, 241). Dabei handele es sich vielmehr

> *um eine Tatsachenbehauptung, die nach ungezählten Augenzeugenberichten und Dokumenten, den Feststellungen der Gerichte in zahlreichen Strafverfahren und den Erkenntnissen der Geschichtswissenschaft erwiesen unwahr ist. Für sich genommen genießt eine Behauptung dieses Inhalts daher nicht den Schutz der Meinungsfreiheit.*

Unter Juristen ist die Strafbarkeit der Holocaustleugnung strittig. Der ehemalige Verfassungsrichter Wolfgang Hoffmann-Riem befand: „Ich würde als Gesetzgeber die Holocaust-Leugnung nicht unter Strafe stellen.“[7] Der Zentralrat der Juden verurteilte die Äußerung Riems.[8] Winfried Hassemer, Strafrechtswissenschaftler und ehemaliger Vizepräsident des Bundesverfassungsgerichts, stimmte ihm dagegen ausdrücklich zu.[9]

Einzelnachweise

[Bearbeiten]

1. ↑ Additional Protocol to the Convention on Cyber Crime
2. ↑ Karl-Peter Schwarz: Identität in der Wertegemeinschaft, in: Frankfurter Allgemeine vom 30. Dezember 2010
3. ↑ Argentina: *Expulsión de Williamson*, Radio Nederland, 20. Februar 2009
4. ↑ Presseerklärung des argentinischen Justizministeriums vom 25. Februar 2009 Spanisch
5. ↑ Act of 18 December 1998 on the Institute of National Remembrance - Commission for Prosecution of Crimes against the Polish Nation , Ustawa z dnia 18 grudnia 1998 r. o Instytucie Pamieci Narodowej - Komisji Scigania Zbrodni przeciwko Narodowi Polskiemu Link des Gesetzes: ***tekst ujednolicony***. polnisch
6. ↑ Wortlaut des Urteils bei Nizkor Project, 6. Mai 1995
7. ↑ http://www.focus.de/panorama/vermischtes/ex-verfassungsrichter-ich-wuerde-die-holocaust-leugnung-nicht-unter-strafe-stellen_aid_316993.html
8. ↑ http://www.tagesspiegel.de/politik/deutschland/Holocaust;art122,2568827
9. ↑ Bericht im Tagesspiegel vom 11. Juli 2008

Weblinks

[Bearbeiten]

- Daniel Emery: “The rise of Hate 2.0”, BBC News, 22. Juni 2009

Siehe auch

[Bearbeiten]

- Leugnung des Völkermords an den Armeniern
  - Armenier-Gesetz (Frankreich)

Bitte den Hinweis zu Rechtsthemen beachten!

Kategorien: Holocaustleugnung | Rechtsquelle (Sonstiges)

Daily Express

To-day's Weather: Fair. Mild.

NO. 10,258. FRIDAY, MARCH 24, 1933. ONE PENNY.

JUDEA DECLARES WAR ON GERMANY

Jews Of All The World Unite In Action

BOYCOTT OF GERMAN GOODS

MASS DEMONSTRATIONS IN MANY DISTRICTS

DRAMATIC ACTION

"Daily Express" Special Political Correspondent.

ALL Israel is uniting in wrath against the Nazi onslaught on the Jews in Germany.

Adolf Hitler, swept into power by an appeal to elemental patriotism, is making history of a kind he least expected. Thinking to unite only the German nation to race consciousness he has roused the whole Jewish people [illegible]

The [illegible] has called forth the [illegible] Jewish defence.

Fourteen million Jews dispersed throughout the world have banded together as one man to declare war on the German persecutors of their co-religionists. Sectional differences and antagonisms have [illegible]

[illegible] Saturday's sermon to the plight of the Jews in Germany.

The "New York Times" this morning says a list of a thousand German [illegible]

THE BIRTH OF AN IDEA

HIGHER WAGES FOR STEEL WORKERS

AN INCREASE OF THREE SHILLINGS A WEEK

BRIGHT SPOT IN A BLACK TOWN

THE "Daily Express" has sent a special representative on an unusual mission. He is touring the north in search of high wages. In his tour he is going to tell the facts about all classes of wages, high and low. He is going to show how low wages reduce the morale of the community. He is going to show how courageous spending reacts favourably throughout the community.

In his first dispatch it is revealed that the steel [illegible] Middles-[illegible]

New "Sweep" Bill In The Dail

MR. DE VALERA AND STATE CONTROL

SECRET MEASURE

"Daily Express" Special Correspondent.

DUBLIN, Thursday.

WHILE Mr. Jack O'Sheehan, the official announcer of the Irish sweepstake draw, was dividing the remnants of the latest Irish lottery prize fund between lucky ticket-holders in the Plaza Ballroom to-day I was listening to an [illegible]

MR. MacDONALD EXPLAINS HIS TOUR

"PEACE CAN BE KEPT IN EUROPE"

MR. RAMSAY MACDONALD faced a crowded House of Commons yesterday afternoon when he spoke about his visits to Paris, Geneva, and Rome, and his talks with Signor Mussolini.

The German, French, Italian, Polish, and Belgian Ambassadors were among a crowd of diplomatic representatives in their special gallery, and Mr. Bruce, of Australia, and other representatives of the Dominions also listened.

Mr. MacDonald, who was greeted with cheers, said:—

"I take the earliest available opportunity to inform the House regarding what happened while the Foreign Secretary and myself were at Geneva and Rome.

[illegible]

LATE NEWS

LABOUR LEADER BEREAVED

24 March 1933

"Behind the enemy powers: the Jew"

Hinter den Feindmächten: der Jude

SONDERHEFT

Die Wehrmacht

Wir kämpften in Spanien

Der
ist schuld

THE JEW IS GUILTY OF
THE WAR

am Kriege!

LE COMPLOT JUIF

CONTRE
L'EUROPE!

"Völkischer Beobachter", Mittwoch, 29. März 1933

Süddeutsche Ausgabe

Ausgabe A / Süddeutsche Ausgabe

VÖLKISCHER BEOBACHTER

Die Brennessel

Aufruf der Parteileitung der N.S.D.A.P.

Samstag, Schlag 10 Uhr, wird das Judentum wissen, wem es den Kampf angesagt hat!

SATURDAY, AT 10 O´CLOCK THE JEWRY WILL KNOW ON WHOM IT HAS DECLARED THE WAR

An a[illegible] der N.S.D.A.P.

Parteigenossen! Parteigenossinnen!

Anordnung an die gesamte Partei!

Der Jude

The Jew: the inciter of war, the prolonger of war.

Kriegsanstifter
Kriegsverlängerer

Nichtamtliches Inhaltsverzeichnis

§ 86 Verbreiten von Propagandamitteln verfassungswidriger Organisationen

(1) Wer Propagandamittel

1. einer vom Bundesverfassungsgericht für verfassungswidrig erklärten Partei oder einer Partei oder Vereinigung, von der unanfechtbar festgestellt ist, daß sie Ersatzorganisation einer solchen Partei ist,
2. einer Vereinigung, die unanfechtbar verboten ist, weil sie sich gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder gegen den Gedanken der Völkerverständigung richtet, oder von der unanfechtbar festgestellt ist, daß sie Ersatzorganisation einer solchen verbotenen Vereinigung ist,
3. einer Regierung, Vereinigung oder Einrichtung außerhalb des räumlichen Geltungsbereichs dieses Gesetzes, die für die Zwecke einer der in den Nummern 1 und 2 bezeichneten Parteien oder Vereinigungen tätig ist, oder
4. Propagandamittel, die nach ihrem Inhalt dazu bestimmt sind, Bestrebungen einer ehemaligen nationalsozialistischen Organisation fortzusetzen,

im Inland verbreitet oder zur Verbreitung im Inland oder Ausland herstellt, vorrätig hält, einführt oder ausführt oder in Datenspeichern öffentlich zugänglich macht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.
(2) Propagandamittel im Sinne des Absatzes 1 sind nur solche Schriften (§ 11 Abs. 3), deren Inhalt gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung oder den Gedanken der Völkerverständigung gerichtet ist.
(3) Absatz 1 gilt nicht, wenn das Propagandamittel oder die Handlung der staatsbürgerlichen Aufklärung, der Abwehr verfassungswidriger Bestrebungen, der Kunst oder der Wissenschaft, der Forschung oder der Lehre, der Berichterstattung über Vorgänge des Zeitgeschehens oder der Geschichte oder ähnlichen Zwecken dient.
(4) Ist die Schuld gering, so kann das Gericht von einer Bestrafung nach dieser Vorschrift absehen.